

Rechtshilfefonds für Ausländerinnen und Ausländer e.V.

Vorgebirgsstraße 6  
5300 Bonn 1  
Tel. • 0228 63 02 53

An die Präsidentin  
des Landtages des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Abgeordnete I. Friebe  
Platz des Landtages  
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/317**

1  
September 1990

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung: Zweites Gesetz zur  
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG -  
- Drucksache 11/676

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir wären Ihnen dankbar, wenn die als Anlage beigefügte Kurz-  
stellungnahme durch Verteilung an die Abgeordneten, insbesondere  
an die Mitglieder der das Gesetz beratenden Ausschüsse, im laufen-  
den Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

*f. Brinkmann*

(Dr. G. Brinkmann)

Stellungnahme

zu Gesetzentwurf der Landesregierung: Zweites Gesetz zur  
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FLÜAG  
(Drucksache 11/676)

1. Die Zuweisung nach Flächenschlüsseln gemäß § 3 ist abzulehnen. Die Fläche kann kein Indikator für die Aufnahme von Flüchtlingen sein. Im übrigen besteht insbesondere in den Gemeinden außerhalb von Städten kaum die insbesondere für Flüchtlinge - gleich ob Asylsuchende oder sog. "de facto Flüchtlinge" - unbedingt erforderliche Möglichkeit der rechtlichen und sozialen Betreuung.
2. Gleichermaßen ist die beabsichtigte Änderung von § 6 Abs. 4 mit der Beschränkung der Erstattung auf die notwendigen Aufwendungen abzulehnen. Sie gibt vor, daß Flüchtlinge einen von Deutschen abweichenden, i.e. einen nur notwendigen, Bedarf haben. Dies könnte zudem bedeuten, daß ohne Einzelfallprüfung unterhalb der nach § 120 BSHG bestehenden Ansprüche Sozialhilfe für Flüchtlinge festgesetzt wird. Die durch verwaltungsgerichtliche Urteile festgestellte Rechtsidrigkeit der Praxis Bayerns sollte nicht von NRW übernommen werden.

Mit der beabsichtigten Regelung würde sich die untragbare Situation von Flüchtlingen erneut verschärfen. So wird in ähnlichen Tendenzen durch die "Gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des MAGS für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG an Asylbewerber und de-facto-Flüchtlinge (§ 120 BSHG)" durch die Beschränkung der Barleistung auf höchstens DM 70,00 die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung praktisch verhindert. Einzelne Gerichte lehnen die Bewilligung von Beratungshilfe mit der Begründung ab, daß eine anwaltliche Beratung nicht erforderlich sei, da die Ausländerämter zur Beratung verpflichtet

seien. Dies verkennt die tatsächliche und rechtliche Situation, insbesondere im Falle eines Folgeantrages eines Asylsuchenden, da die Ausländerbehörde praktisch Partei ist. Zudem ist nach der weitverbreiteten Praxis der Ausländerbehörden nicht zu erwarten, daß diese durch eine sachgerechte Beratung darauf hinwirken, daß der Flüchtling die für die Gewährung von Asyl oder einer Abschiebung entgegenstehenden rechtlich relevanten Tatsachen vorbringt. Wegen der Präklusionswirkung nach § 8 a Abs. 1 AsylVfG kommt aber einer sachgerechten Beratung eine besondere Bedeutung zu.

Mit allen Maßnahmen zur Kürzung der Leistungen an Asylsuchende wird einer weiteren Demontage des Asylgrundrechts Vorschub geleistet.